

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Band 165

# Das Preußische Allgemeine Landrecht und seine staatsrechtlichen Normen

Über die Funktion der Rechtssätze des Allgemeinen  
Staatsrechts in AGB und ALR unter der Bedingung  
der uneingeschränkten Monarchie

Von

Wolfgang Stegmaier



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG STEGMAIER

Das Preußische Allgemeine Landrecht  
und seine staatsrechtlichen Normen

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 165

# Das Preußische Allgemeine Landrecht und seine staatsrechtlichen Normen

Über die Funktion der Rechtssätze des Allgemeinen  
Staatsrechts in AGB und ALR unter der Bedingung  
der uneingeschränkten Monarchie

Von

Wolfgang Stegmaier



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D21

Alle Rechte vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-13904-0 (Print)

ISBN 978-3-428-53904-8 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83904-9 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

„Der Blinde schickt sich in seine Blindheit, der Taube in seine Taubheit, sobald er weiß, daß sie eine Wirkung unveränderlicher Naturgesetze sind. Aber wenn Menschen dem Sehenden die Augen verbinden, dem Hörenden die Ohren verstopfen: so wird sein Herz widerstreben, wenn er gleich ein ganzes Menschenalter hindurch die Verleugnung ertragen müßte.“

*Johann Georg Schlosser*



## Vorwort

Ich habe in der Zeit der Beschäftigung mit diesem Thema so viel tiefe Wahrheiten gelesen, daß der daraus gezogene Gewinn mich gewiß für die ganze verbleibende Dauer meines Lebens bereichern wird.

Meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Gottfried Schiemann, spreche ich meinen verbindlichsten Dank für die Betreuung und für die mit der Korrektur im Zusammenhang stehenden Mühen aus.

Desgleichen danke ich meinen Eltern, durch deren großzügige Unterstützung die Verwirklichung dieser Arbeit möglich wurde.

Mein Dank gilt ferner Thomas Sönnichsen (Husum/Nordsee), David Benedikt Hein (Düsseldorf) und Markus Spanier (Marienberg/Tirol), denen ich manch wertvolle Anregung verdanke und die sich bei der Endredaktion sehr verdient gemacht haben.

Dem Personal des Lesesaals der Universitäts-Bibliothek Tübingen unter Frau Adelheid Iguchi danke ich für das überobligatorische Entgegenkommen bei der Auswertung des Schrifttums.

Waiblingen, im Oktober 2013

*Wolfgang Stegmaier*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: Das Allgemeine Landrecht im Lichte seiner Zeit</b> .....	17
---	----

## *Erster Teil*

<b>Der Codex im Gefüge seiner zeitgenössischen Prämissen</b> .....	20
A. Das Allgemeine Staatsrecht bis zur Zeit der Entstehung und des Erlasses von AGB und ALR .....	20
I. Einleitung: Wechselbeziehung des Niederganges des Allgemeinen Staatsrechts mit dem Aufkommen des positiven Verfassungsrechts ab 1776/1789 .....	20
II. Bestandteile des Allgemeinen Staatsrechts .....	21
1. Naturrecht, Philosophie, Mathematik .....	21
2. Theologie .....	27
III. Das Allgemeine Staatsrecht ( <i>Ius publicum universale</i> ) als Produkt seiner Bestandteile und dessen Bedeutungsgehalt im 18. Jahrhundert .....	29
IV. Abgrenzung zum Privatrechte .....	30
1. Kenntnis von dem Unterschiede des Privatrechts vom Staatsrechte .....	30
2. Die Grenzen zwischen Staatsrecht und Privatrecht .....	31
a) Tieftrunk .....	31
b) Ansicht der überwiegenden Zahl zeitgenössischer Rechtsgelehrter .....	32
aa) Unstrittige Zuordnung einzelner Rechtsmaterien .....	32
bb) Schwierigkeit im Grenzbereiche .....	33
c) Schluß .....	37
B. Der Einfluß äußerer Umstände auf die Funktionalität des Gesetzes .....	37
I. Der Einfluß der Sprache auf die möglichen Funktionen des Gesetzes .....	37
1. Die rechtswissenschaftliche Bedeutung der Sprache überhaupt .....	37
2. Sprachliche Entwicklung bis 1794 .....	38

II. Der Einfluß der Tradition auf die möglichen Funktionen des Gesetzes .....	42
1. Die tradierte Funktion des Gesetzes .....	42
a) Die tradierte Funktion des Gesetzes überhaupt .....	42
b) Mittelalterliche Rechtslehre .....	42
c) Absolutistische Rechtslehre .....	43
d) Schluß .....	44
2. AGB und ALR als Teil dieser Tradition .....	45
3. Schluß .....	47
C. Grenzen der reglementierenden Gesetzgebung .....	48
I. Positiv-rechtliche Grenzen .....	48
1. Reichsrechtliche Vorgaben .....	48
a) Preußen als Teil des Deutschen Reichs .....	48
b) Ius territoriale, ius supremi domini cum summa atque absoluta potestate und privilegium illimitatum de non appellando .....	49
2. Vorgaben der preußischen Landesverfassung .....	51
a) Einleitung .....	51
b) Der Begriff der Verfassung .....	51
c) Die Verfassung Preußens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts .....	55
aa) Einleitung .....	55
bb) Wesentliche Grundsätze der preußischen Staatsverfassung .....	56
(1) Uneingeschränkte Monarchie .....	56
(2) Der König und die Stände .....	57
(3) Der König und die Gesetz-Commission .....	62
(4) Selbstbindung des Königs .....	62
II. Überpositive Grenzen .....	63
1. Echte Grenzen formell absoluter Gesetzgebungskompetenz .....	64
2. Unechte Grenzen formell absoluter Gesetzgebungskompetenz .....	64
III. Schluß .....	66
D. Gesetzgeberische Ansprüche und gesellschaftliche Erwartungen im aufgeklärten Absolutismus Preußens .....	66
I. Der Einleitung erster Teil: Zeit und Geist .....	66

II. Der Einleitung zweiter Teil: Gesetzesverständnis und Rechtsreform unter Friedrich dem Großen ..... 67

III. Grundlagen und Grundsätze der Gesetzgebungsarbeit ..... 71

    1. Positiv-rechtliche Grundlagen der Gesetzgebungsarbeit ..... 71

    2. Einzelne dezidiert positivierte Grundsätze der Gesetzgebungsarbeit ..... 72

        a) Sammlung des bisherigen Rechts ..... 72

        b) Präzisierung des bisherigen Rechts ..... 74

        c) Neuerungen ..... 76

    3. Einzelne Grundsätze der Gesetzgebungsarbeit als Ausfluß des Zeitgeistes .... 77

        a) Vernunftmäßigkeit im Rechte – Naturrecht ..... 77

        b) Vollständigkeit des Gesetzes – Kommentierungsverbot ..... 79

        c) Billigkeit im Rechte – Wohlfahrtswert des Gesetzes ..... 82

    4. Die Reform der Gesetzgebung als Teil einer umfassenden Justizreform ..... 84

    5. Aufklärung als Staatsgrundsatz ..... 87

IV. Gesetzgebung und Gesellschaft ..... 88

    1. Gesellschaftliche Anschauungen zur Zeit der Justizreformen ..... 88

    2. Das Gesetzgebungsverfahren als Spiegel der Aufklärung ..... 92

    3. Zweck von Publikation und Diskussion im Lichte der zeitgenössischen Anschauungen ..... 94

*Zweiter Teil*

**Die Funktion der Rechtssätze im AGB und ALR** ..... 100

*Dritter Teil*

**Die Funktion der im AGB und ALR enthaltenen staatsrechtlichen Rechtssätze im allgemeinen** ..... 103

A. Das Allgemeine Landrecht als konzipiertes Reglementbuch ..... 103

B. Das Verhältnis des Allgemeinen Landrechts zur preußischen Staatsverfassung ..... 104

    I. Formal-konstitutionelle Gesetzgebung im staatlichen Absolutismus ..... 104

        1. Das Allgemeine Landrecht als formales Verfassungsgesetz ..... 104

        2. Kritik ..... 107

            a) Über die kritische Perspektive ..... 107

b) Formelle Aspekte der Kritik .....	107
c) Kritik formaler Verfassungsgesetzgebung aus zwingenden systeminhärenten Gründen .....	108
d) Empirische Indizien, Zielsetzung der Verfasser .....	109
e) Zeitgenössische Kritik an Staatsrecht und Gesetzgebung .....	112
f) Schluß .....	114
II. Mittelbarer Konstitutionalismus .....	114
1. Der mittelbare Einfluß der allgemeinen Gesetzgebung auf die Verfassung einer Nation .....	114
2. Die allgemeine Gesetzgebung und das Staatsrecht im Absolutismus .....	118
a) Der Einfluß der Zeit auf das deklaratorische Gesetz .....	118
b) Die Diskrepanz von Anspruch und Realität .....	119
c) Staatsrechtliche Gesetzgebung als programmatische Entscheidung .....	121
3. Schluß .....	122
III. Das Zielpublikum als Maßstab für die Erläuterungstiefe .....	122
C. Einzelne Funktionen staatsrechtlicher Rechtssätze unter der Bedingung der uneinge- schränkten Monarchie .....	126
I. Staatsrecht zur allgemeinen Aufklärung – Vollständigkeit der Darstellung .....	126
II. Staatsrecht und Rechtssicherheit .....	128
III. Staatsrecht und bürgerliches Recht .....	131
1. Das Verhältnis der Rechtsgebiete .....	131
2. Einzelne Funktionen, welche dem Staatsrecht in Beziehung auf das Zivilrecht zukommen sollten .....	132
a) Das Staatsrecht als stabilisierende Grundlage des Zivilrechts .....	132
b) Der Einfluß des Staatsrechts auf die inhaltliche Ausgestaltung des Zivil- rechts .....	135
3. Schluß .....	137

*Vierter Teil*

**Die Funktion einiger der im AGB und ALR enthaltenen staatsrechtlichen  
Rechtssätze im besonderen**

138

A. Über die Bestimmung des Staatszweckes und über die Majestätsrechte – Ein Beitrag zur Funktion der §§ 77–79 Einl. AGB und der §§ 1–16 II 13, § 18 II 17 AGB/ALR	138
I. Über die Bestimmung des Staatszweckes	138
1. Die Staatszwecke nach Maßgabe der §§ 77–79 Einl. AGB und der entsprechenden Entwurfsfassungen	138
a) Entwurfsfassung 1782	138
b) Gedruckter Entwurf 1784	139
c) Entwurfsfassung 1788	140
d) Allgemeines Gesetzbuch 1791	141
2. Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt – Die Staatszwecke nach Maßgabe der §§ 1–4 II 13 AGB/ALR	142
3. Staatsbegriff und Staatszweck in der Sicht der preußischen Gesetzesautoren	144
a) Äußerungen von Svarez zur Staatszweckfrage	144
b) Äußerungen von Klein zur Staatszweckfrage	147
c) Das gemeine Wohl als legislatorisch bestimmter Staatszweck	147
4. Der Zweck des Staates aus empirischer Erkenntnis	148
a) Der Staatszweck als Abbild des zeitgenössischen Wertekodex	148
b) Die zeitgenössischen Vorstellungen über den Zweck des Staates	148
5. Der Zweck des Staates als Deduktion von Begriff und Anspruch	150
a) Der Staatszweck als Deduktion des Staatsbegriffs	150
b) Die Bedeutung der Gegenstände des Allgemeinen Staatsrechts in Beziehung auf die Staatszweckfrage	153
c) Der Staatszweck als Deduktion der Gegenstände des Allgemeinen Staatsrechts nach dessen Anspruch	153
6. Über die Bestimmung des Inhalts des gemeinen Wohls im Gefüge des absolutistischen Staates	153
7. Das Verhältnis von Option, Erwartung und Anspruch	155
II. Die Majestätsrechte	155
1. Die Regalien und ihre Einteilung	155
2. Die Majestätsrechte als Anspruch an den König	157

III. Staatstheoretische Grundlagen und deren Kritik . . . . .	160
1. Vertragstheorie und Pflichtenlehre . . . . .	160
a) Vertragstheorie und Pflichtenlehre in der Wissenschaft . . . . .	160
b) Vertragstheorie und Pflichtenlehre in AGB und ALR . . . . .	162
2. Andere Begründungsansätze . . . . .	163
a) Naturrechtlich-religiöse Staatstheorie (Patriarchalstaatstheorie) . . . . .	164
b) Machtstaatstheorie . . . . .	168
c) Scheinbar empirische (vermittelnde) Ansicht . . . . .	169
3. Grundlagen der konservativen Kritik . . . . .	170
4. Übereinstimmung aller Ansichten in ihren konstitutiven Segmenten . . . . .	172
5. Die Bedeutung des dem Allgemeinen Landrecht zu Grunde gelegten staats- rechtlichen Prinzips in Beziehung auf die Selbstherrscherfrage . . . . .	174
a) Fehlender verfassungsrechtlicher Einfluß . . . . .	174
b) Einfluß auf die Regierung . . . . .	175
c) Kritik an der aus Empirie gewonnenen Staatserkenntnis . . . . .	180
d) Rechtfertigung der für die Gesetzgebung gewählten Vorgehensweise . . . . .	180
6. Die Funktionen von <i>contrat social</i> und Pflichtenlehre in staatstheoretischer Hinsicht . . . . .	181
IV. Die Funktion der Pflichtenlehre unter dem Eindrucke der Französischen Revolu- tion und ihre Bedeutung für die Aufklärung . . . . .	182
1. Der Einfluß der Französischen Revolution auf Preußen und die Suspension des Allgemeinen Gesetzbuchs . . . . .	182
2. Die Angliederung der Ostprovinzen (1793) und die Wende im Kampfe um das AGB . . . . .	186
3. Staatstheoretische Kämpfe werden zur Entscheidungsschlacht um Preußens Recht . . . . .	187
a) Der Ruf nach Beseitigung der staatsrechtlichen Sätze. . . . .	187
b) Die Verteidigung . . . . .	192
V. Die Funktionen der einzelnen staatsrechtlichen Rechtssätze . . . . .	198
1. Die Funktion der Staatszwecknormen – §§ 77–79 Einl. AGB, §§ 1–4 II 13 AGB/ALR . . . . .	198
a) Inhalt und Ausgestaltung des gemeinen Wohls im Lichte unüberwindlicher gesetzstechnischer Friktion . . . . .	198

- b) Die Diskussion um die Einschaltung der sich auf den Staatszweck beziehenden Vorschriften in den Codex und deren Funktion ..... 201
- 2. Die Funktion der Majestätsrechte – §§ 5–16 II 13, § 18 II 17 AGB/ALR .... 203
  - a) Die Enumeration der Majestätsrechte zur Darstellung einer Scheidelinie zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln des Staates ..... 203
  - b) Strafrechtliche Bedeutung ..... 207
- 3. Die Funktion der die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie betreffenden Vorschriften – §§ 17–18 II 13 AGB/ALR ..... 207
- 4. Die Funktion der einzelnen Bestimmungen der §§ 5–18 II 13, 18 II 17 AGB/ALR ..... 208

B. Über Stellung und Funktion der Gesetzkommission, über die Pflicht zur Publikation der Gesetze und über das Rückwirkungsverbot – §§ 10–15, 18–25 Einl. AGB/§§ 7–11, 14–21 Einl. ALR ..... 209

- I. Über die Gesetzkommission – §§ 10–13 Einl. AGB/§§ 7–9 Einl. ALR ..... 209
- II. Über das Publikationsgebot und die Anwendungsvorschriften für die Gesetze – §§ 14, 15 Einl. AGB/§§ 10, 11 Einl. ALR und §§ 18–25 Einl. AGB/§§ 14–21 Einl. ALR ..... 213
- III. Schluß ..... 214

C. Das Machtspruchwesen ..... 214

- I. Das undefinierte Phänomen „Machtspruch“ ..... 214
  - 1. Der Machtspruch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ..... 214
  - 2. Machtsprüche in den Äußerungen von Svarez ..... 216
- II. Landesherrliche Machtsprüche im Lichte des Reichsstaatsrechts ..... 217
- III. Die Bewertung des Machtspruchs im Wandel der Zeit ..... 220
  - 1. Der Machtspruch in älterer Zeit ..... 220
  - 2. Der Wandel der Ansichten während des 18. Jahrhunderts ..... 221
  - 3. Friedrichs des Großen Haltung zum Machtspruch ..... 222
  - 4. Gesetzgebung über Machtsprüche unter dem Eindruck des Zeitgeistes ..... 225
- IV. Der Machtspruch in AGB und ALR ..... 225

V. Die Funktion der §§ 5–7 Einl. AGB .....	230
1. Über das vermeintliche Verbot der Machtsprüche .....	230
a) Kritik des § 6 Einl. AGB .....	230
b) Kleins und Svarez' Bewertung des Machtspruchwesens .....	230
c) Justizgewährleistungen in Landesverträgen .....	233
d) Die materiell-rechtliche Funktion der Bestimmungen über Machtsprüche ..	236
e) Kabinetts-Reskripte .....	238
2. Der Machtspruch und die Staatsraison .....	239
3. Die prozeßrechtliche Dimension des § 6 Einl. AGB .....	240
<b>Ausblick: Vom Wandel der Zeit und ihrer Ideale .....</b>	<b>244</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>247</b>
<b>Personen- und Sachregister .....</b>	<b>260</b>

## Einleitung: Das Allgemeine Landrecht im Lichte seiner Zeit

Am 1. Juni 1794 erlangte das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten seine wirkliche Kraft<sup>1</sup>; es galt in sämtlichen Provinzen der preußischen Monarchie<sup>2</sup>.

„Sehen wir aber auf die innere Entstehung des Landrechts, so wird auch dadurch unsre Ansicht bestätigt, nach welcher in dieser Zeit kein Gesetzbuch unternommen werden sollte.“<sup>3</sup>

Das Urteil Savignys in seiner vielbeachteten Schrift über den „Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ rückte die legislatorischen Bemühungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts in kein gutes Licht. An geschichtlicher Kenntnis habe es den Autoren genauso gefehlt wie an geschichtlichem Interesse, sich eingehender mit den Pandekten beschäftigen zu wollen.<sup>4</sup> Die angestrebte Kasuistik des Allgemeinen Landrechts sowie das anfangs noch bestandene absolute Interpretations- und Kommentierungsverbot verhindere, daß sich unter den Rechtsanwendern ein Judiz ausbilde; zugleich aber würden „die meisten Bestimmungen des Landrechts weder die Höhe allgemeiner, leitender Grundsätze, noch die Anschaulichkeit des individuellen erreichen“<sup>5</sup>. Der preußische Codex – wie auch die ihm nachfolgenden französischen und österreichischen Kodifikationen – sei vielmehr aus einem Zustande juristischer Bildung hervorgegangen, welchem Savigny die Fähigkeit, gute Gesetzbücher zu erschaffen, versagte.<sup>6</sup> – Und diese Ansichten des Berliner Profes-

---

<sup>1</sup> Gemäß Publikationspatent vom 4. Februar 1794, abgedruckt bei: *Klein*, Annalen der Preußischen Rechtsgelehrsamkeit, 12. Band, S. 197–208.

<sup>2</sup> Das Allgemeine Landrecht galt demnach ab dem 1. Juni 1794 in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg mit Berlin, Schlesien, den nichtbesetzten Teilen Pommerns, im Regierungsbezirk Aurich mit Ausschluß des Stadtbezirks Wilhelmshaven und im Kreis Duisburg.

In den erst später von Preußen erworbenen Provinzen bedurfte das Allgemeine Landrecht zu seiner Anwendbarkeit der besonderen Einführung, vgl. dazu die Nachweise bei: *Bielitz*, Praktischer Kommentar zum ALR, 1. Band, S. 18–22; Meyers Konversations-Lexikon, 4. Aufl., 4. Band, S. 840, Stichwort „Deutschland“.

Personell waren dem Allgemeinen Landrecht zunächst nur Zivilpersonen unterworfen. Erst kraft neuerlichen Patents vom 14. März 1797 wurde der zivilrechtliche Teil des Allgemeinen Landrechts und kraft Kabinettsorder vom 14. September 1820 schließlich auch dessen strafrechtlicher Teil auch auf Militärpersonen für anwendbar erklärt.

<sup>3</sup> *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 84.

<sup>4</sup> *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 84–87.

<sup>5</sup> *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 90.

<sup>6</sup> *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 54.

sors sollten, zumindest soweit sie sich auf das Preußische Allgemeine Landrecht bezogen, herrschend für das anbrechende 19. Jahrhundert werden;<sup>7</sup> nach dem Inkrafttreten des Gesetzeswerkes fand nahezu ein halbes Jahrhundert lang eine nennenswerte wissenschaftliche Beschäftigung mit ihm nicht statt.<sup>8</sup> Erst zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin finden sich die ersten, das Allgemeine Landrecht wissenschaftlich durchdringenden Kommentare und Lehrbücher.<sup>9</sup>

Dabei war zur Zeit der Entstehung und des Erlasses die Begeisterung noch überwältigend gewesen; Europa hallte wider von dem Lobe der Männer, die dabei mitgewirkt hatten. Da ist etwa zu lesen:

„Gesegnet sei dieses Volk, gesegnet das Haupt, in dem jene Gestalt sich zuerst erhob, gesegnet die Hände, die erkoren wurden, sie als Geburt zum Tages-Licht zu fördern! Friedrich, Carmer, Suarez! Unsterbliche schon hier!“<sup>10</sup>

Doch erst späteren Geschlechtern war es beschieden, das Verdienst dieser gesetzgeberischen Pionierarbeit deutscher Sprache in Dimensionen, die über den Genuß der für den Augenblick geschaffenen Vorzüge hinausgehen, zu erkennen und zu würdigen. Als die bedeutendste gesetzgeberische Leistung des preußischen aufgeklärten Absolutismus bezeichnete sie etwa Hattenhauer im Jahre 1970:<sup>11</sup>

„Auch der gebildete Laie weiß, daß dieses Gesetzbuch wohl die größte Kodifikation der deutschen Gesetzgebungsgeschichte und zugleich eines der wichtigsten Denkmäler der Preußischen Aufklärung ist.“<sup>12</sup>

Im Jahre 1829 aber sagte Sietze in seinem „Grund-Begriff Preußischer Staats- und Rechts-Geschichte“ noch sehr wahr:

„Das Preußische Gesetzbuch ist anfangs gepriesen, nachher getadelt, endlich für überflüssig erklärt.“<sup>13</sup>

---

<sup>7</sup> Eine Ausnahme bildete Thöne, der im Jahre 1833 über das Allgemeine Landrecht sagte: „Es ist das Resultat einer vierzehnjährigen Arbeit, ein Product der gewissenhaftesten Bestrebungen und ein großartiges Denkmal deutschen Fleißes.“ (Thöne, Preußisches Privatrecht, 1. Band, S. 16.)

Das Preußische Allgemeine Landrecht sei es vielmehr gewesen,

„das nicht wenig dazu beigetragen hat, Preußens Ruhm in geistiger Beziehung zu begründen.“ (Thöne, Preußisches Privatrecht, 1. Band, S. 16.)

<sup>8</sup> Stölzel, Svarez, S. 451.

<sup>9</sup> Beispielsweise ab 1838 Gräffs mehrbändige Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft; ab 1865 Försters Theorie und Praxis des heutigen preußischen Privatrechts, später fortgeführt von Eccius.

<sup>10</sup> So gibt Sietze den Überschwang zeitgenössischer Begeisterung wieder in: Preußische Staats- und Rechts-Geschichte, S. 4.

<sup>11</sup> Hattenhauer, ALR, S. 11.

<sup>12</sup> Hattenhauer, ALR, S. 9.

<sup>13</sup> Sietze, Preußische Staats- und Rechts-Geschichte, S. XVII.

In der folgenden Abhandlung soll nun exemplarisch versucht werden, die verstreuten Vorschriften staatsrechtlicher Art, welche das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 und seine Vorläufer – das Allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1791 sowie die dazu angefertigten Entwürfe – enthalten, nach ihren Zwecken unter der Bedingung der uneingeschränkten Monarchie zu untersuchen; eine solche Untersuchung hat, soweit ersichtlich, bislang noch nicht stattgefunden, mag aber auf die Funktion der Gesetzgebung im absolutistischen Staat ein interessantes Licht werfen.